

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 301.

Mittwoch, 30. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 45 mm dreizehn Pfennig (Wohlfahrt 12 Pfennig). Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhnel in Riesa.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des kommandierenden Generals über die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914, sehe ich hierdurch gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung und § 5 des hiernach auch in Sachsen geltenden preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die gesetzlichen Vorschriften über

die Freiheit der Presse und über die Versammlungs- und Vereinsfreiheit

für meinen Armeekorpsbezirk unter heutigem Tage bis auf weiteres außer Kraft. Ich erwarte jedoch, daß ich zur Anwendung der mit hiernach auch zutreffenden strengen Maßnahmen von keiner Seite genötigt werde und erkläre ausdrücklich, daß diese meine Verfügung tatsächlich an dem bisherigen Zustande nur sehr wenig ändert und der Bevölkerung sowie der Presse selbst keinerlei Anlaß zu irgend welcher Beunruhigung zu bieten braucht.

Dresden, den 29. Dezember 1914.

Der stellvertretende kommandierende General.
v. Grothmann.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des kommandierenden Generals über die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914, sehe ich hierdurch gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung und § 5 des hiernach auch in Sachsen geltenden preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die gesetzlichen Vorschriften über

die Freiheit der Presse und über die Versammlungs- und Vereinsfreiheit

für meinen Armeekorpsbezirk unter heutigem Tage bis auf weiteres außer Kraft. Ich erwarte jedoch, daß ich zur Anwendung der mit hiernach auch zutreffenden strengen Maßnahmen von keiner Seite genötigt werde und erkläre ausdrücklich, daß diese meine Verfügung tatsächlich an dem bisherigen Zustande nur sehr wenig ändert und der Bevölkerung sowie der Presse selbst keinerlei Anlaß zu irgendwelcher Beunruhigung zu bieten braucht.

Leipzig, den 29. Dezember 1914.

Der stellvertretende kommandierende General.
v. Schwirnik.

Einer Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern zufolge wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Rebellen vom 6. Juli 1904 — Reichsgesetzblatt Seite 261 folgende — die Verfertigung oder Ausführung bewaffneter Reben oder Blinden über die Grenzen eines Weinbaubezirkes verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot nach § 10 des oben genannten Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet werden.

3099 a. E. Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,
den 16. Dezember 1914.

1. Nachstehende Polizeiverordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht. Hierzu wird bekannt gegeben, daß für die Neujahrsnacht vom 31. Dezember 1914 zum 1. Januar 1915 die festgesetzte Polizeistunde auf **nachts 2 Uhr** verlängert worden ist.

2. Das stellvertretende Garnisonkommando Riesa hat seine Einwilligung dazu nur gegeben unter der Voraussetzung, daß die Inhaber der Schankstätten die Mannschaften und nicht portepetragenden Unteroffiziere der Riesauer Garnison, die nur bis 1 Uhr nachts Nachtgelde erhalten, schon vor 1 Uhr aus den Schank- und sonstigen Räumen der Schankwirtschaftsgrundstücke weisen. Inwieweit bleibt die auf 1 Uhr nachts gebotene Polizeistunde bestehen.

3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch in der Neujahrsnacht Anheftungen und Unzüge aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen, insbesondere nach Verlassen der Schankwirtschaften, zu unterbleiben haben und daß Zuwiderhandlungen unmissverständlich geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1914. Schr.

Polizeiverordnung,

die Anordnung einer **Polizeistunde** in den Schankstätten und an öffentlichen Vergnügungsorten betreffend.

I.
Auf Veranlassung des stellvertretenden Garnisonkommandos Riesa und in Uebereinstimmung mit einem einstimmig gefaßten Beschluß des Stadtschuldenkollegiums

Vertilgung des Sächsischen.

Riesa, den 30. Dezember 1914.

— In den Stadtrat zu Riesa gelangte aus dem Felde bei Wille unter dem 14. Dezember 1914 folgendes Dankschreiben des kommandierenden Generals des 19. Armeekorps:

Gedenket unserer Soldaten im Felde!

Das ist das Leitwort der Heimat gewesen, als es sich darum handelte, den Kriegern durch Gaben, aus denen unendliche Liebe aller Kreise zu erkennen ist, frohes Weihnachtsfest zu bereiten. Froh sind wir alle in dem Bewußtsein, daß die Heimat mit berechtigtem Vertrauen auf unsere Soldaten steht und dankbar sind wir in dem Gefühl, daß die Heimat opferwillig und freudigen Herzens sich bereit gefunden hat, Freude zu spenden.

Treu gedenken wir der Heimat, sehnsüchtig aber erst dann, wenn wir nach glücklich beendeter Krieges in liebe Stätten zurückkehren können.

Herzlichen Dank im eigenen und im Namen des Armeekorps mit der Bitte, für weitestgehende Bekanntheit Sorge zu tragen.

Der kommandierende General.
v. Laffert.

— Das Pionierbataillon 22, Stad 2, ist im Laufe des Feldzuges mehrfach anderen Armeegruppen zugeteilt worden. Für die Mannschaften ist dadurch der Kontakt entstanden, daß die für die sächsischen Truppen bestimmten Liebesgaben sie nicht erreichten. Im Oktober ist deshalb versucht worden, ihnen durch Vermittelung des Pionierbataillons eine Sonderlieferung zugehen zu lassen. Doch kurz vor dem Eintreffen waren sie vom 15. zum 19. Armeekorps verlegt worden, und die Nachsendung der Liebesgaben

konnte aus militärischen Gründen nicht ermöglicht werden. Ein im Dezember unternommener neuer Versuch ist jedoch gescheitert, wie ein gestern eingetroffener Brief des Herrn Major von Kobylecki beweist. Es heißt darin: „Nun kann ich Ihnen doch die hochherzliche Mitteilung machen, daß die uns in so hochherziger Weise zugesandten Liebesgaben eingetroffen sind.“ Wollen Sie den freundlichen Geben meinen und des Bataillons herzlichsten Dank aussprechen. Sie haben uns allen eine große Freude gemacht; dieselbe entkammt nicht nur dem materiellen Vorteil, die Geschenke bringen auch Heimatstolz mit, Größe und treues Gedenken und Anteilnahme aus der Garnison. Wir sind um so empfänglicher dafür, da wir hier an einem erbitterten Kampfpunkte stehen; alles lit sehr unter der dauernden Mäße; nun können sich die Leute doch warme Sachen anziehen. Unsere Pioniere benehmen sich ausgezeichnet, ich möchte beinahe jedem das eisene Kreuz verschaffen . . .

wird während der Dauer des Krieges für alle Schankwirtschaften, Cafés und öffentlichen Vergnügungsorte im Bezirke der Stadt Riesa

Polizeistunde auf **nachts 1 Uhr**

festgesetzt.

In Schankstätten gehören nicht nur die in den einzelnen Wirtschaften genehmigten Schankräume, sondern alle den Schankstätten zur Verfügung stehenden Räume, in denen sie nach Beginn der Polizeistunde weiterwirtschaften.

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Dieser lautet:

„Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.“

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

Außer dem Wirt sind nach § 151 der Reichsgewerbeordnung auch seine Vertreter verantwortlich.

III.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird feinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. September 1914.

Handelschule Riesa.

A. Lehrlingsabteilung

für Handelslehrlinge und junge Leute anderer verwandter Berufsweige. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12—14 Stunden.

B. Volksschule

für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine theoretische und auch praktische kaufmännische Ausbildung genießen wollen. Wöchentlich 30 Stunden.

C. Mädchenabteilung

zur Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 15—18 Stunden.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: Vollendeter Besuch einer Volksschule oder Besuch von mindestens 3 Klassen einer Realschule u. s. w.

Anmeldungen für Ostern 1915 im Laufe des Januar in der Handelschule erbeten. Riesa, 30. Dezember 1914.

Der Vorstand der Handelschule.
C. Braune, Vorj.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Gemeindevorstand. Zinsfuß: 3 1/2 %

Bergütung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken. Geschäftszeit: Montag 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr. — Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Freibank Poppitz.

Morgen Donnerstag nachm. von 3—5 Uhr Rindfleischverkauf. 1/2 kg 45 Pf. Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Donnerstag, den 31. Dezember, vormittag 10—12 Uhr gelangt das Fleisch eines Schweines in rohem Zustande zum Preise von 50 Pf. pro Pfund zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.